- 6. Waren deutsche staatliche Stellen des Bundes an der Entwicklung bzw. technischen Umsetzung derartiger Programme dieser ausländischen Dienste in irgendeiner Form beteiligt?
- 7. Welche Erkenntnisse über Art und Ausmaß derartiger Aktivitäten, die sich gegen in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Wirtschaftunternehmen richten, lagen staatlichen Stellen des Bundes vor?
- 8. Hätten deutsche staatliche Stellen des Bundes gegebenenfalls schon zu einem früheren Zeitpunkt von derartigen Maßnahmen Kenntnis erlangen können bzw. müssen?
- 9. Haben deutsche staatliche Stellen des Bundes von der NSA entwickelte Programme genutzt, und haben sie dabei auch auf Datenbestände zugegriffen, die aus in Nummer 1 genannten Kommunikationserfassungen stammten?
- 10. Haben deutsche staatliche Stellen des Bundes Daten aus den in Nummer 1 genannten Aktivitäten erlangt, die sie nicht hätten entgegennehmen beziehungsweise verwerten dürfen? Auf welcher Grundlage und zu welchem Zweck wurden derartige Daten gegebenenfalls erlangt? Wie wurde gegebenenfalls sichergestellt, dass von den genannten Diensten erlangte Informationen auch nach deutschem Recht genutzt werden dürfen?
- 11. Welche Maßnahmen haben deutsche staatliche Stellen des Bundes ergriffen bzw. hätten sie ergreifen müssen, um die in Nummer 1 genannten Aktivitäten und ihr Ausmaß gegebenenfalls festzustellen und zu unterbinden?
- 12. Haben US-amerikanische Stellen auf deutschem Staatsgebiet oder von diesem ausgehend rechtswidrige Maßnahmen gegenüber Personen (z. B. gezielte Tötungen durch Kampfdrohneneinsätze, Festnahmen, Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel) durchgeführt oder vorbereitet (zum Beispiel durch Befragung von Asylbewerbern)? Welche Erkenntnisse lagen deutschen staatlichen Stellen des Bundes zu welchem Zeitpunkt hierüber gegebenenfalls vor? Waren sie an der Durchführung derartiger Maßnahmen gegebenenfalls in irgendeiner Form beteiligt? Welche Reaktionen auf solche Erkenntnisse waren gegebenenfalls geboten und welche wurden ergriffen?
- 13. Waren die von der Bundesregierung gegenüber Abgeordneten oder parlamentarischen Institutionen mitgeteilten Informationen zu den vorgenannten Fragen zutreffend und umfassend? Hat die Bundesregierung bestehende gesetzliche Informationspflichten gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium, der G10-Kommission oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erfüllt?

Die Inhalte beider Anträge machen das umfangreiche Spektrum an aufzuklärenden Zusammenhängen deutlich. Am Ende hat sich der Bundestag auf einen gemeinsamen Antrag für die Einsetzung des NSA-Untersuchungsausschusses geeinigt. Es bleibt nun abzuwarten, ob handfeste Ergebnisse erreicht werden können.

## LfD Baden-Württemberg: Neue Orientierungshilfe für Videoüberwachung

Vorsicht Kamera – Der Fernsehklassiker aus den sechziger Jahren, in denen Chris Howland ahnungslose Bürger in abstruse Situationen verwickelte und dabei ohne ihr Wissen filmte, bleibt unvergessen. Heute, im Jahr 2014, können wir uns kaum noch durch eine Stadt bewegen, ohne dass wir laufend von Kameras erfasst werden. Kameras in Banken, Tankstellen, Parkhäusern, Kaufhäusern, aber auch

vermehrt an privaten Wohnhäusern gehören zum Alltag. Die Betreiber dieser Überwachungsanlagen erhoffen sich durch den Einsatz, Straftaten aufzuklären oder sogar zu verhindern. Dabei gibt es keine belastbare Statistik, die belegen könnte, in wie vielen Fällen eine Videoüberwachung zur Verhinderung oder Aufklärung von Straftaten beigetragen hat.

Mit der stetig wachsenden Zahl von Überwachungsanlagen hat auch der Landesbeauftragte für den Datenschutz, Jörg Klingbeil, zu kämpfen: "Die Zahl der Anfragen und Beschwerden, die meine Dienststelle hierzu erreichen, hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Besorgte Bürger klagen häufig über Kameras in Bereichen, in denen man sie nicht unbedingt erwartet, z.B. in Gaststätten, Arztpraxen oder in der Nachbarschaft, aber auch über Überwachung am Arbeitsplatz. Erschreckend häufig werden von den Verantwortlichen die Voraussetzungen, ob eine Videoüberwachung rechtlich überhaupt zulässig ist, nicht ausreichend geprüft. Der Schutz des Eigentums ist das eine – der Schutz der Privatsphäre der betroffenen Personen etwas ganz anderes. Videoüberwachung ist schließlich ein erheblicher Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Einzelnen."

Um bei den privaten Betreibern von Videoüberwachungsanlagen vorhandene Wissenslücken hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Anforderungen zu schließen, haben die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich unter der Federführung des Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg eine Orientierungshilfe zu dieser Thematik erarbeitet. Diese soll darüber informieren, unter welchen Voraussetzungen eine Videoüberwachung zulässig ist und welche gesetzlichen Vorgaben einzuhalten sind. Das Dokument enthält allgemeine Ausführungen sowie Beispiele zur Videoüberwachung durch nicht-öffentliche Stellen in öffentlich zugänglichen Räumen (öffentliche Verkehrsflächen, Verkaufsräume, Gaststätten, usw.), zur Videoüberwachung von Beschäftigten und zu einer sonstigen Videoüberwachung in nicht öffentlich zugänglichen Räumen. Den Abschluss bildet ein Fragenkatalog, der Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragten als Checkliste dienen kann.

Die Orientierungshilfe kann auf dem Internetauftritt des Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg (www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de) unter der Rubrik "Service/Orientierungshilfen" abgerufen werden.

## G&D / Vodafone: SIM-kartenbasiertes System zur Verschlüsselung der mobilen Kommunikation

Als erster Telekommunikationskonzern bietet Vodafone Deutschland seinen Firmen- und Behördenkunden die Ende-zu-Ende Verschlüsselung der mobilen Kommunikation auf Basis der SIM-Karte an. Die Lösung hat Giesecke & Devrient (G&D) gemeinsam mit Vodafone entwickelt. Secure SIM Data verschlüsselt und signiert E-Mails, Dokumente, Datenträger und VPN-Verbindungen. Das ist bereits das zweite Produkt zur Sicherung der mobilen Kommunikation, das Vodafone mit seinem Sicherheitspartner G&D anbietet. Seit längerem offeriert der Düsseldorfer Netzbetreiber seinen Kunden die Möglichkeit zur sicheren Anmeldung zum Unternehmensnetz und der Datenwolke – auch dabei liefert die neueste SIM-Technologie von G&D den Schlüssel.